



# Prozessuale Besonderheiten der Arzthaftung

- Grober Behandlungsfehler,  
Organisationsverschulden und „Immer-so-Beweis“ -

## 1. Einleitende Worte

## 2. Grober Behandlungsfehler

- Beweislastumkehr als sanktionierende Haftungszuweisung
- Erschwernisse der Aufklärbarkeit als Tatbestandsmerkmal

## 3. Organisationsverschulden

- Effiziente Nutzung von patientenseitig niedriger Substantiierungs- und behandlungsseitig sekundärer Darlegungslast

## 4. “Immer-so-Beweis”

- Problemlage
- Dogmatische Klärung
- Konsequenzen für die Beweiswürdigung

## 1. Einleitende Worte

### 2. Grober Behandlungsfehler

- Beweislastumkehr als sanktionierende Haftungszuweisung
- Erschwernisse der Aufklärbarkeit als Tatbestandsmerkmal

### 3. Organisationsverschulden

- Effiziente Nutzung von patientenseitig niedriger Substantiierungs- und behandlungsseitig sekundärer Darlegungslast

### 4. “Immer-so-Beweis”

- Problemlage
- Dogmatische Klärung
- Konsequenzen für die Beweiswürdigung

# Einleitung

## Rudolf von J(I)hering:

„Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf. Solange sich das Recht auf den Angriff von Seiten des Unrechts gefasst halten muß – und dies wird dauern, solange die Welt steht – wird ihm der Kampf nicht erspart bleiben. Das Leben des Rechts ist Kampf, ein Kampf der Völker, der Staatsgewalt, der Stände, der Individuen.

Alles Recht in der Welt ist erstritten worden. Jeder wichtige Rechtssatz hat erst denen, die sich ihm widersetzten, abgerungen werden müssen, und jedes Recht, sowohl das Recht eines Volkes wie das eines einzelnen, setzt die stetige Bereitschaft zu seiner Behauptung voraus.“

## 1. Einleitende Worte

## 2. Grober Behandlungsfehler

- **Beweislastumkehr als sanktionierende Haftungszuweisung**
- **Erschwernisse der Aufklärbarkeit als Tatbestandsmerkmal**

## 3. Organisationsverschulden

- Effiziente Nutzung von patientenseitig niedriger Substantiierungs- und behandlungsseitig sekundärer Darlegungslast

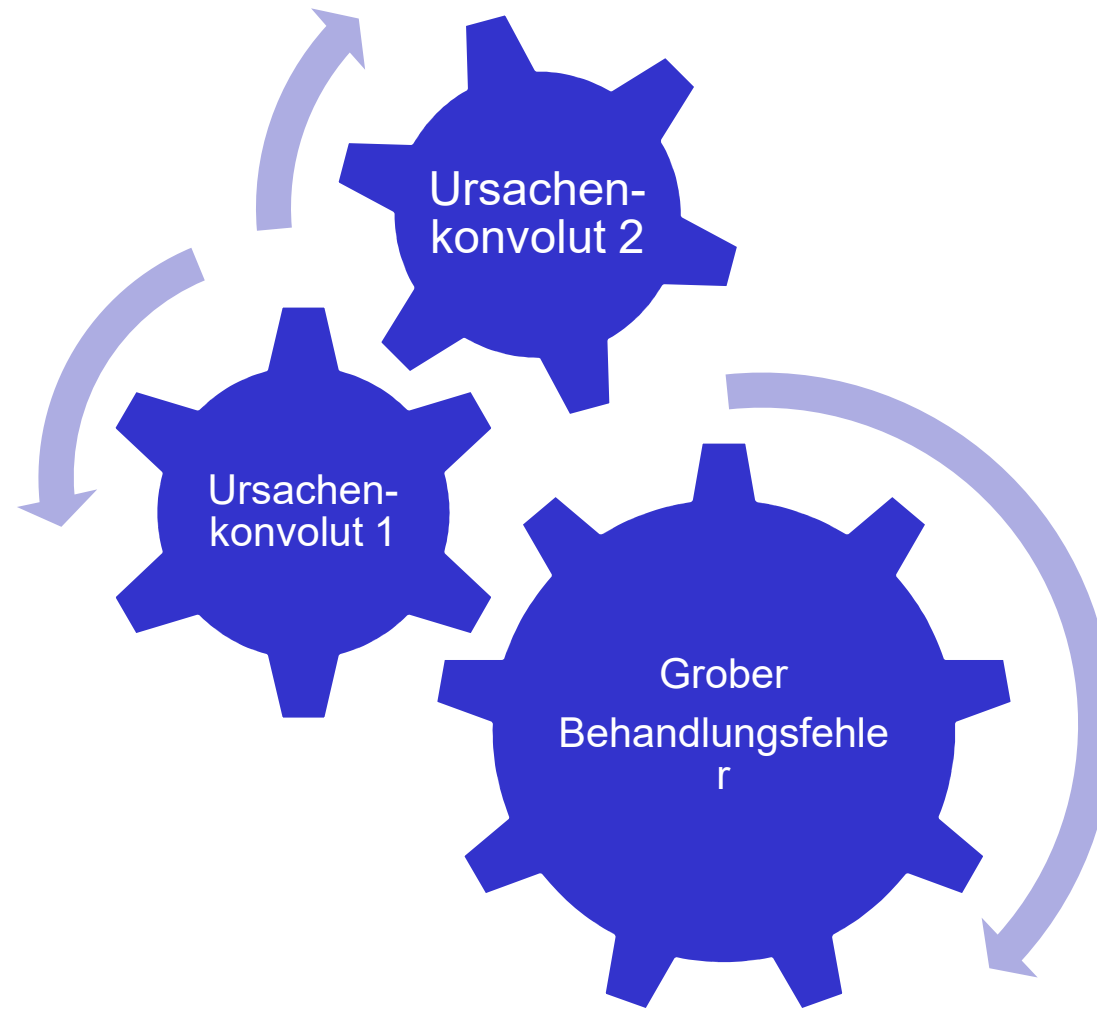
## 4. “Immer-so-Beweis”

- Problemlage
- Dogmatische Klärung
- Konsequenzen für die Beweiswürdigung

# Der grobe Behandlungsfehler



BUCERIUS LAW SCHOOL  
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



# Der grobe Behandlungsfehler

These 1:

Die Beweislastumkehr mit Blick auf die haftungsbegründende Kausalität im Fall eines groben Behandlungsfehlers beinhaltet – jedenfalls auch – ein zivilrechtlich eingekleidetes Sanktionselement in Form einer Haftungszuweisungsnorm, die an das berufliche Rollenbild derer gebunden werden sollte, die den Schutz und die Wiederherstellung von Leben, Körper und Gesundheit Dritter übernehmen.

- Kritisch: Rechtsprechungsübertagung des VI. Zivilsenats auf den Veterinärmediziner
- Konsequent: Rechtsprechung des III. Zivilsenats zum Haustürnotruf bei den Johannitern

# Grober Behandlungsfehler

These 2:

Die legitimierende Begründung von Gesetzgebung und Rechtsprechung, dass die nachträgliche Aufklärbarkeit des Geschehens gerade durch den groben Behandlungsfehler besonders erschwert werde, sollte prüfungsbedürftiges Tatbestandsmerkmal des § 630 h Abs. 5 S. 1 BGB und nicht axiomatische Annahme sein.

Legitimationswirkung:

- Abgrenzung zum einfachen Behandlungsfehler
- Sinnvolle Begrenzung der Befunderhebungsmangelsituation mit anschließendem Unterlassen



## 1. Einleitende Worte

## 2. Grober Behandlungsfehler

- Beweislastumkehr als sanktionierende Haftungszuweisung
- Erschwernisse der Aufklärbarkeit als Tatbestandsmerkmal

## 3. Organisationsverschulden

- **Effiziente Nutzung von patientenseitig niedriger Substantiierungs- und behandlungsseitig sekundärer Darlegungslast**

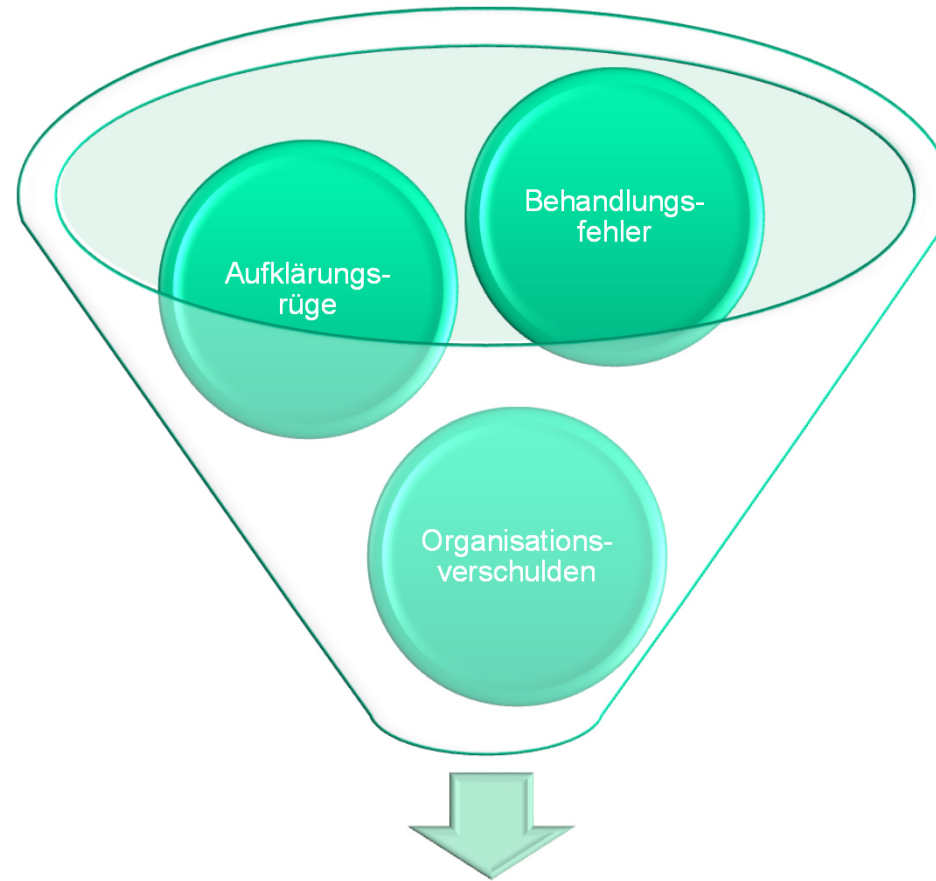
## 4. “Immer-so-Beweis”

- Problemlage
- Dogmatische Klärung
- Konsequenzen für die Beweiswürdigung

# Organisationsverschulden



BUCERIUS LAW SCHOOL  
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



**Haftungsanspruch**

Zentrale Leitgedanken im Rahmen des prozessualen Vortrags:

- Die patientenseitige Substantiierungslast ist gerade mit Blick auf interne Vorgänge der Behandlungsseite wegen bestehender Informationsasymmetrie besonders niedrig.
- Die behandlungsseitige sekundäre Darlegungslast verlangt ein unaufgefordertes Nachzeichnen aller relevanten Behandlungsschritte, die im konkreten Fall von Interesse sein können.
- Die sekundäre Darlegungslast kann seitens des Patienten gezielt durch behandlungsbezogene Hintergrundfragen ausgeweitet werden, um die zugehörige Organisation zur Überprüfung zu stellen.
- Überwiegend ruht das Augenmerk des berufenen Sachverständigen nur auf jenen Sachverhaltsfragen, die zwischen den Parteien als problematisch erörtert werden.

## 1. Einleitende Worte

## 2. Grober Behandlungsfehler

- Beweislastumkehr als sanktionierende Haftungszuweisung
- Erschwernisse der Aufklärbarkeit als Tatbestandsmerkmal

## 3. Organisationsverschulden

- Effiziente Nutzung von patientenseitig niedriger Substantiierungs- und behandlungsseitig sekundärer Darlegungslast

## 4. “Immer-so-Beweis”

- **Problemlage**
- **Dogmatische Klärung**
- **Konsequenzen für die Beweiswürdigung**

# Der „Immer-so-Beweis“

- Basisproblem: Ärztliche Beweisnot mit Blick auf Durchführung und Inhalt des Aufklärungsgesprächs.
- Argumentative Stütze: Patienten könnten die ärztliche Beweisnot zielgerichtet zu ihrem Vorteil ausnutzen, aber:
  - Belastbare Statistiken über ein arglistiges Patientenverhalten existieren nicht
  - Grenze des Rechtsgedankens der §§ 427, 444 ZPO ist nicht erreicht (auch deren Nachweis wird nicht verlangt)
  - Grundsatzabkehr von der Darlegungs- und Beweislast der Behandlungsseite ist nicht geboten (auch nicht auf Umwegen)

# Der „Immer-so-Beweis“

- Prozessuale Kampfmittel der Behandlungsseite:
  - Sauberer und in sich schlüssiger ärztlicher Dokumentation ist im Zweifel Glauben zu schenken (BGH VersR 1978, 1681)
  - Hervorhebung einzelfallbezogener Details durch handschriftliche Ergänzungen möglich und sinnvoll
  - Sicherungsmöglichkeit der zugehörigen Dokumentation durch organisatorische Maßnahmen
  - Einwand der hypothetischen Einwilligung
  - Erleichterter Zugang zur Parteivernehmung nach § 448 ZPO bei schlüssigem Vortrag zur Durchführung der Aufklärung

# Der „Immer-so-Beweis“

- These 1: Der „Immer-so-Beweis“ kann prozessual nur als Indizienbeweis kategorisiert werden. Daraus folgt, dass derselbe im Rahmen der Beweiswürdigung auch nur nach der anerkannten Rechtsprechung zur Beweisführung mittels Indizien Anwendung finden darf, mithin das Gericht bei pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls einen zwingenden Rückschluss auf die zu beweisende Haupttatsache bejahen muss, soll das Beweismittel als positiv ergiebig erkannt werden.
- These 2: Kann die Behandlungsseite eine ordnungsgemäße Dokumentation der patientenseitigen Aufklärung nicht vorlegen und das Fehlen derselben nicht zur Überzeugung des Gerichts genügend entschuldigen, so sollte abweichend von der bisherigen Rechtsprechung zum „Immer-so-Beweis“ davon ausgegangen werden, dass ein zwingender Rückschluss auf die Haupttatsache der tatsächlich erfolgten ordnungsgemäßen Aufklärung nicht mehr gelingen kann.



BUCERIUS LAW SCHOOL  
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**